

# Offenlegung/Begründung der gesetzlichen Grundlage für die Parkiergebühren über Kostendeckung hinaus

## Vorstoss:

Die Unterzeichnenden fordern in diesem Bevölkerungsvorstoss, dass mittels einer einfachen Anfrage im Parlament an den Stadtrat abgeklärt wird, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Parkiergebühren im Parkierreglement fussen, die über die Kostendeckung hinausgehen.

## Begründung:

Die Stadt hat im neuen Parkierreglement [https://st.gallen.tlex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/712.2](https://st.gallen.tlex.ch/app/de/texts_of_law/712.2) Gebühren definiert, welche die Kostendeckung übersteigen. Dies wurde vom Preisüberwacher öffentlich kritisiert. **Bei den Parkiergebühren handelt es sich um eine Kausalabgabe. Bei deren Bemessung muss das Kostendeckungsprinzip eingehalten werden.**

Die Stadt begründet die erhöhten Parkiergebühren als Lenkungsmassnahme, die sich aus dem Mobilitätskonzept ableiten würden. Das Mobilitätskonzept ist aber **nicht rechtsetzend, sondern nur eine Vision.**

**Gebühren dürfen nicht willkürlich erhoben werden**, sondern müssen rechtlichen Grundsätzen genügen, die im öffentlichen Abgaberecht verankert sind. Ein zentraler Grundsatz hierbei ist das Kostendeckungsprinzip, welches besagt, dass Gebühren grundsätzlich die Kosten der entsprechenden Leistung nicht übersteigen dürfen. Ein weiterer relevanter Grundsatz ist das Äquivalenzprinzip, das sicherstellt, dass die Gebühr in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen oder zur Belastung für die Nutzenden steht.

Eine Festsetzung von Parkiergebühren, die über die blosser Kostendeckung hinausgehen, kann als eine Lenkungsabgabe ausgestaltet werden, sofern diese einer **klar definierten Zweckbindung** dient, wie beispielsweise der Förderung des öffentlichen Verkehrs oder der Finanzierung von Massnahmen zur Reduzierung des motorisierten Verkehrs. Solche Lenkungsabgaben **müssen gesetzlich vorgesehen sein und dürfen nicht primär der Generierung von Einnahmen dienen.**

In der städtischen Rechtssammlung findet sich nirgends eine rechtliche Grundlage für eine solche Lenkungsabgabe oder Lenkungsmassnahme – weder im Parkierreglement noch im Reglement für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung. Die Stadträtin Frau Sonja Lüthi begründete in den Medien die Gebühren damit, dass man den Umstieg auf den ÖV anregen wolle.

Jedoch steht im Reglement für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung ausdrücklich, dass die Zunahme des Gesamtverkehrs durch den **Ausbau** von ÖV, Velo und Fussverkehr abzufedern sei – Parkiergebühren stellen aber keinen Ausbau von diesen Verkehrsarten dar. Auch davon, die Autofahrer mit höheren Gebühren zu belasten dürfen, um ihr Mobilitätsverhalten zu lenken, steht nichts in diesem Reglement. Ganz generell gibt es in der städtischen Rechtssammlung keine rechtliche Grundlage für «Lenkungsmassnahmen». Im Parkierreglement steht auch nichts darüber, was mit dem Geld geschieht, das über die Kostendeckung hinausgeht.

Lenkungen sind nur dort sinnvoll, wo sie eine Wirkung erzielen können. Bei Parkkarten – ganz generell, aber insbesondere bei Personen, die auf eine solche Parkkarte angewiesen sind, z.B.,

weil sie Schicht arbeiten und nicht auf den öffentlichen Verkehr ausweichen können – kann keine Lenkung weg vom motorisierten individuellen Verkehr und hin zum öffentlichen Verkehr erzielt werden.

## Reglement für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung

[https://st.gallen.tlex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/711.3](https://st.gallen.tlex.ch/app/de/texts_of_law/711.3)

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Stadt St.Gallen schützt die Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Verkehrs.

<sup>2</sup> Die Stadt sorgt für ein attraktives Angebot im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs. Die Stadt ist bestrebt, mit dem Ausbau des Angebotes für diese Verkehrsarten das Wachstum des Gesamtverkehrsaufkommens abzudecken. Stichdatum ist der Zeitpunkt der Annahme dieser Initiative. Die Stadt trifft dazu die notwendigen Massnahmen. Sie strebt diese Zielsetzung im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten an und vertritt sie in Verhandlungen mit Dritten.

<sup>3</sup> ... \*

### Art. 2 \*

<sup>1</sup> Zur Umsetzung von Art. 1 wandelt die Stadt während zehn Jahren ab Inkrafttreten der Reglementänderung abgestimmt auf die Funktion der Strasse insgesamt 120'000 m<sup>2</sup> Strassenfläche in Flächen für den Fussverkehr, den Veloverkehr sowie Flächen mit Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs um. Neben baulichen Massnahmen fallen darunter auch Flächenumwidmungen durch angepasste Markierungen und Signalisationen.

<sup>2</sup> Flächen für den Fussverkehr, den Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr sind je mindestens in ihrem Gesamtumfang zu erhalten.

### Art. 3 \*

<sup>1</sup> Die Wirkung der getroffenen Massnahmen wird auf der Basis der jährlichen Verkehrsmessungen der Stadt St.Gallen überprüft. Der Stadtrat informiert im Geschäftsbericht jährlich über den Stand der Umsetzung.

Sehr [REDACTED]

Besten Dank für Ihre Nachrichten vom 22. Januar 2025. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wie wir Ihnen schon gesagt haben, legt das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierreglement) der Stadt St. Gallen die Rahmenbedingungen für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund fest und regelt unter anderem die Erhebung von Parkgebühren. Es enthält jedoch keine spezifischen Hinweise darauf, ob die erhobenen Gebühren über die reine Kostendeckung hinausgehen und eine Lenkungsabgabe beinhalten, wie hoch eine solche Lenkungsabgabe wäre oder wohin sie fliesst.

Das Mobilitätskonzept 2040 der Stadt St. Gallen, erstellt im Jahr 2015, dient als strategischer Rahmen für die zukünftige Verkehrsentwicklung. Es verfolgt unter anderem das Ziel, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und den öffentlichen Verkehr sowie den Langsamverkehr zu fördern. Das Konzept erwähnt Massnahmen wie Mobility Pricing, um die Verkehrsnachfrage zu beeinflussen.

Allerdings stellt das Mobilitätskonzept 2040 selbst keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Lenkungsabgaben dar. Für die Einführung und Erhebung solcher Abgaben bedarf es spezifischer gesetzlicher Regelungen, die die Erhebung, Höhe und Verwendung der Lenkungsabgaben klar definieren. Ohne solche gesetzlichen Grundlagen könnten die Gebühren potenziell ohne transparente Kriterien angepasst werden, was zu Bedenken hinsichtlich der Willkür führen könnte.

Es ist fragwürdig, ob das aktuelle Parkierreglement der Stadt St. Gallen ausreichend ist, um als gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Lenkungsabgaben zu dienen, da es keine spezifischen Bestimmungen zu deren Erhebung, Höhe oder Verwendung enthält. Das Mobilitätskonzept 2040 bietet zwar strategische Ziele und Massnahmen, ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit spezifischer gesetzlicher Regelungen für Lenkungsabgaben. Wir haben Ihnen daher in dieser Sache empfohlen, einen Anwalt/eine Anwältin aufzusuchen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und verbleiben mit freundlichen Grüssen  
Mit freundlichen Grüssen

[REDACTED]  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

### Preisüberwachung PUE

Einsteinstrasse 2, 3003 Bern  
Tel +41 58 464 77 58

[REDACTED]@pue.admin.ch  
[www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch)